



Unstetiges Innenleben der vierten Macht

Thomas Jefferson, 3. Präsident der USA und Verfasser der Unabhängigkeitserklärung von 1776, sagte einmal: "Wenn ich zu wählen hätte zwischen einer Regierung ohne Zeitungen und Zeitungen ohne Regierung, so würde ich das Letztere wählen". Dieser US-Präsident des 19. Jahrhunderts war weder Anarchist, noch Rebell oder Revoluzzer. Ihm aber war daran gelegen, die damals noch einflusskarge Presse als Tragsäule von Demokratie und Freiheit zu charakterisieren.

Ob in Luxemburg, dem Land wo angeblich pro Einwohner mehr als sonst auf der Welt gelesen wird, demokratischer und freiheitlicher gelebt wird als anderswo, lässt sich so vereinfacht nicht darstellen. Pressevielfalt und Meinungspluralismus lassen in Luxemburg sich nicht an der Zahl der hierzulande erscheinenden Publikationen messen.

Es ist natürlich von Belang, auf die Arbeitsbedingungen (und -möglichkeiten) hinzuweisen, denen sich in Luxemburg Verleger und Journalisten gleichermassen unterordnen müssen. In diesem Beitrag soll denn auch -gerafft- auf finanzielle Zwänge sowie berufliche und rechtliche Masstäbe eingegangen werden. Es soll auch aufgezeigt werden, dass die Luxemburger Zeitungsmacher, die ja als sog. vierte Macht im Staat gelten, oft unter denkbar schwierigsten Bedingungen über die Runden kommen müssen.

Pressehilfe: «Eng Drëps op de waarme Steen»

Wer zur Lage der Luxemburger Medien Stellung nimmt, muss zunächst darauf verweisen, dass die dominante Position der Rechtspresse Stein des Anstosses in jeder Diskussion über die Medienentfaltung ist. Sie wirkt sich lähmend auf die Entwicklung der kleineren Konkurrenz aus, die vor allem wegen knapper Eigenmittel und begrenzt bleibender Werbeeinkünfte ständige Existenznöte kennt. Nur die Radio- und Fernsehmacher von RTL halten im harten Mediengeschäft mit, da sie wegen internationaler Verflechtungen nicht auf den rein luxemburger Markt angewiesen sind. Aber inzwischen versuchen die "Wort"-Leute ihre Ansprüche auch in diesem Bereich geltend zu machen ...

Es wäre nicht rechtens, die "Wort"-Qualität wegen der rein verlegerischen Aktivität unter Beschuss zu nehmen. Dass diese Zeitung in Informationsangebot und -vielfalt besser gemacht ist als alle anderen, beruht indes darauf, dass sie über jene Finanzmittel verfügt, ohne die sich die journalistische Aktivität nicht im gewünschten Ausmass entfalten kann. Die Gefährdung des Pressepluralismus hat ihren Ursprung denn auch in den ungleichen Start- und Machtmöglichkeiten.

In ihrer Not hatten die Verleger von Escher Tageblatt, Lëtzeburger Journal, Revue, d'Letzeburger Land und Zeitung vom Lëtzeburger Vollék beizeiten die Alarmglocke geläutet. Sie fanden Fürsprecher in der ersten Mitte-Links-Koalition von DP und LSAP (1974-79). Die Regierung Thorn-Vouel(-Berg) sah in der Einführung der sog. Pressehilfe eine Möglichkeit dem bedrohten Pluralismus der geschriebenen Presse entgegenzuwirken.

In den Staatshaushalt von 1976 wurde ein Kredit von 12,6 Millionen guter Luxemburger Franken eingeschrieben, der den einzelnen Zeitungen nicht etwa als Notstandshilfe, sondern als eine Art Entschädigung für gemeinnützige Leistungen bewilligt wurde. Diese je nach Bedeutung und Auflage der einzelnen Zeitungen und gemäss einem präzisen Verteilungsschlüssel gestaffelte Subventionierung wurde dankend entgegengenommen. Es war ein Anfang gemacht, um der Tages- und Wochenpresse etwas Luft zu verschaffen.

Die letzten definitiv verfügbaren Zahlen stammen von 1982. Insgesamt wurden 20 Millionen auf die 7 Presseorgane aufgeteilt (Luxemburger Wort: 4,6; tageblatt: 4,3; Lëtzebuurger Journal: 3; Zeitung vum Lëtzebuurger Vollék: 3,2; Revue: 1,7; Télécran: 1,6; d'Letzeburger Land: 1,3). Diese Beiträge wurden inzwischen (1987) auf knappe 25 Millionen aufgestockt. Am Verteilungsschlüssel hat sich nichts wesentliches geändert.

Anspruch auf die Pressehilfe können nur Pressebetriebe erheben, die u.a. drei vollberufliche Journalisten beschäftigen. Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass diese Subventionierung eine Qualitätssteigerung bewirken soll. Deshalb werden die Fördergelder aufgrund des redaktionellen Leistungsvolumens bewilligt. Vorgefertigte Texte werden nur zu 15% im Verrechnungsschema berücksichtigt, was z.B. für die Unhaltungslektüre gilt.

Der Gesetzgeber wollte mit dieser Bezuschussung ganz klar den auglageschwächeren Organen unter die Arme greifen. Es wurde u.a. eine maximale Seitenzahl (4.000/Jahr) als oberstes Limit für die Subventionierung festgeschrieben, damit die Konkurrenz nicht bevorteilt werde.

Die Einführung der Pressehilfe änderte freilich nichts an den Kräfteverhältnissen der geschriebenen Presse in Luxemburg. Diese Förderungsmassnahme war eben nur "eng Drëps op e waarme Steen". Sie wird im Ausland -wie z.B. in Belgien- oft grosszügiger gehandhabt, vermag aber nicht zu einem Aufschwung der kleineren Zeitungen beizutragen. Deshalb drängt sich immer mehr die Frage auf, ob auf die Dauer an marktbeschränkenden Massnahmen (zumindest für die Werbeeinnahmen) vorbeizukommen ist, wie sie z.B. in der benachbarten Musterdemokratie BRD durch Kartellbestimmungen verankert sind.

Pressegesetzreform: Nur Stückwerk

Das Zeitungssterben ist eine Zeiterscheinung, die demokratische Substanzen berührt. Was im Ausland vielleicht weniger katastrophale Folgen hat, konnte sich hierzulande, wegen unserer engen Grenzen und der leicht zu beeinflussenden Kleinstaatlichkeit, verheerend auswirken.

Die Luxemburger Presse kennt freilich nicht nur existentielle Nöte, sie muss sich auch dem ständigen und vielschichtigen Wandel der Medienlandschaft anpassen. Seit langen Jahren wird daher eine Aufforstung der längst überholten Pressegesetzgebung gefordert. Die politischen Verantwortlichen vertrösten Verleger und Journalisten von Jahr zu Jahr, obwohl unentwegt auf die Unzulänglichkeiten des aus dem Jahre 1869 stammenden Gesetzes hingewiesen wird. Dies kommt nicht von ungefähr, da besonders anlässlich der zunehmenden Presseprozesse immer wieder Lücken in dieser veralteten Legislation offensichtlich werden.



Das reformbedürftige Gesetz hat einen ausgesprochen repressiven Charakter, es regelt vor allem "durch die Presse oder auf jede andere Publikationsweise begangene Vergehen" (Kapitel 1). Die Reform soll denn auch eine konstruktivere gesetzliche Handhabung ergeben. Eine eigens eingesetzte Kommission, die sich aus Verlegern, Journalisten und Regierungsvertretern zusammensetzt, drängt zunächst auf eine den aktuellen Verhältnissen angepasste Form des Antwortrechts. In dem einschlägigen Artikel soll zudem eine bislang im Pressegesetz fehlende legale Basis für die neuen Medien eingeschrieben werden.

Diese Kommission hat ihre Vorarbeiten im Frühjahr dieses Jahres abgeschlossen. Der Ball befindet sich somit im Lager der Regierung, die das Parlament jetzt mit einer Gesetzesvorlage befassen soll.

Pressefeindliche Gesetzgebung

Da die Pressegesetzreform offenbar ein äusserst schwieriges Unterfangen ist, beschränkt die Kommission ihre Wünsche vorläufig darauf, die als dringend angesehene Revision des Antwortrechtes über die Distanz zu bringen. Einzelheiten will man offiziell solange nicht preisgeben, wie sich der Regierungsrat nicht über die vorliegenden Vorschläge ausgesprochen hat. Fest steht aber jetzt schon, dass eine weitere Durchforstung des 1869er Gesetzes unverzüglich weitergetrieben werden muss.

Das veraltete Gesetz gilt als ausgesprochen pressefeindlich, obwohl der Text gut 20 Jahre nach der 1848 proklamierten Pressefreiheit in Kraft trat. Eine Kostprobe gefällig:

Art. 1

Abgesehen von den Bestimmungen des Art. 60 des Strafgesetzbuches und für alle durch dieses Ge-

setzbuch nicht speziell vorgesehenen Fälle, werden als Mitschuldige an jedem begangenen Verbrechen oder Vergehen betrachtet: diejenigen, welche durch Reden an öffentlichen Orten vor einer Versammlung von Personen, durch angeschlagene Plakate, oder durch gedruckte oder nicht gedruckte und verkaufte oder ausgeteilte Schriften direkt zu deren Verübung aufgefordert haben.

Diese Bestimmung kommt ebenfalls in Anwendung, wenn die Aufforderung nur den Versuch eines Verbrechens oder Vergehens zur Folge hatte. Dies gemäss Art. 2 und 3 des Strafgesetzbuches.

Ist diese Aufforderung ohne weitere Folgen geblieben, oder wird der Versuch des Vergehens, wozu dieselbe gereizt, durch die Strafgesetze nicht geahndet, so wird der Urheber der Aufforderung mit einer Busse von fünfzig Franken und einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahre bestraft, ohne dass jedoch die Strafe höher als diejenige des Vergehens selbst sein dürfe.

Die 31 Artikel des Pressegesetzes sind alle mehr oder weniger in diesem Tonfall gehalten. Es würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen weitere Einzelheiten anzuführen. Richtig und wichtig wäre jedenfalls, wenn die strenge und autoritäre textliche Auslegung integral überarbeitet würde, da dieses Gesetz in keiner Weise dem Wandel von Zeit und Gesellschaft Rechnung trägt.

Eine globale Reform muss vorwiegend auf die revolutionäre Entwicklung der Medienlandschaft eingehen und der erheblich gewachsenen Bedeutung der Presse Tribut zollen. Dazu gehört gewiss, dass ausser den Pflichten auch die Rechte der Journalisten und der Verleger wahrgenommen, gesetzlich verankert werden. Der Schutz gegen Willkür (die gleichermassen vom Staat und von privaten Monopolen ausgeht) und die Wahrung des Berufsgeheimnisses sind wesentliche Aspekte, die Beachtung finden müssen. Davon geht in dem vorliegenden Reformentwurf noch keine Rede. Die Gelegenheit sollte jedenfalls genutzt werden, eine dringend erforderliche gesetzliche Absicherung des auf tönernen Füßen stehenden Journalistenberufes zu erarbeiten.

Im Gegenzug wäre es nur normal, dass die Überprüfung des Wahrheitsgehaltes von Informationen zu den Auflagen der Presse gezählt würde. Keineswegs als Recht, sondern ausdrücklich als Pflicht müsste ebenfalls die Kontrolle der öffentlichen Instanzen (Macht) durch die Presse verstanden werden. Nicht zuletzt aus diesem Grunde muss der Zugang zu Informationen der Presse erleichtert werden. Was nützt z.B. ein schöner Presseausweis oder das Erkennungsschild im Dienstwagen, wenn der Journalist nicht den geringsten praktischen Nutzen davon hat.

Eigenkontrolle

Eine wichtige Hürde wurde schon in den 70er Jahren genommen als die Journalisten ein eigenes Berufsstatut durchsetzten. Das 1977 vom damaligen Staats- und Informationsminister Gaston Thorn eingebrachte "Gesetzesprojekt betreffend die Anerkennung und den Schutz der Berufsbezeichnung Journalist" im Parlament führte freilich nicht nur den Titelschutz ein (Journalist darf sich nennen, wer diese Aktivität als Hauptberuf ausübt, sich der "information générale" widmet, grossjährig ist, eine berufliche Praxis nachweisen kann, keinerlei geschäftlicher Aktivität - z.B. Werbung - nachgeht). Mit der Schaffung eines Presserates wurde gleichzeitig eine Selbstkontrollinstanz geschaffen, die unab-

hängig von Staat und Regierung ans Werk geht. Die Mission dieses Presserates begreift nicht nur die Ausstellung von Journalistenausweisen, sondern vor allem die Überwachung der Deontologie und ggf. Sanktionen gegen Verstösse. Die Tatsache, dass dieser Presserat paritätisch von Verlegern und Journalisten, also ohne staatliche Einmischung funktioniert, entspricht durchaus der verfassungsrechtlich garantierten Pressefreiheit.

Einer zusätzlichen Aufgabe, der sich die Urheber verpflichtet hatten, ist der Presserat bislang nicht nachgekommen: die Ausbildung resp. Fortbildung von Stagiarijournalisten blieb auf der Strecke. Dies ist wohl auf die unterschiedlichen Arbeitsbedingungen der Journalisten zurückzuführen. Sie müssen ja während ihrer zweijährigen Stagezeit vor allem bestrebt sein, die Bewährungsprobe beim jeweiligen Brotgeber zu bestehen.

Kooperation?

Alle diese Sorgen und Nöten mögen eine Redaktionsmannschaft und einen Leserkreis des "forum" vielleicht nicht im Detail interessieren. Sie wissen, dass sie ohne Einflüsse und Einschränkungen, wie sie der Berufspresse zueigen sind, über die Runden kommen. Oder nicht? Fest steht jedenfalls, dass ein mit der Präsenz von "forum" bereicherter Meinungsjournalismus seinen Platz hat und behalten muss. Deshalb ziehen alle am gleichen Strang: Berufs- und Freizeitjournalisten (man sehe mir letzteres Schimpfwort nach).

Vielleicht wäre eine Kooperation anzustreben, die z.B. zwischen Tagespresse und periodischen Publikationen (wie "forum") nützlich sein könnte. Es war schon immer so, dass eine Verzettlung der Kräfte letzten Endes jenen zugute kam, die ohnehin nicht auf marginale Möglichkeiten beschränkt wurden. Da könnte -über alle Meinungsdivergenzen hinaus- vielleicht ein fruchtbares Resultat entstehen, das der Sache dienlich wäre.

Rob Roemen

Das Pressehilfegesetz und die Alternativpresse

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Pressehilfe sind so formuliert, daß nur die traditionellen Zeitungen und Zeitschriften ein Recht darauf haben: das Presseorgan muß mindestens einmal die Woche erscheinen und mindestens drei Berufsjournalisten beschäftigen. Somit ist jede Alternativ-Zeitschrift von der Pressehilfe ausgeschlossen.

Die Pressehilfe wird nach einem Verteilungsschlüssel aufgeteilt, der hauptsächlich auf der veröffentlichten Seitenzahl beruht, mit dem Ergebnis, daß ein Gesetz das eigentlich den Pluralismus der Presse-landschaft fördern soll, hauptsächlich die Großen bevorteilt. So erhält das LW jeweils circa die Hälfte des gesamten Betrages.